



# Konzeption der katholischen Adoptionsdienste in Bayern

## 1. Präambel

Das Engagement der Kirche im Arbeitsfeld des Adoptionsdienstes hat eine sehr lange Tradition. Die konfessionellen Dienste haben Pionierdienste geleistet und tragen weiterhin erheblich zur fachlichen Weiterentwicklung in diesem Arbeitsbereich bei.

Der Auftrag im Arbeitsbereich Adoptionsdienst steht im Geist der christlichen Tradition, die geprägt ist durch Liebe und Nächstenliebe. Besondere Fürsorge und Schutz gilt den Hilflosen und Schwachen, den Benachteiligten in der Gesellschaft.

Kinder, die in verzweifelte Situationen hineingeboren werden und nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, benötigen kompetente Hilfe, die auf den Grundsätzen der Liebe, der Achtung der Menschenwürde und des Lebensschutzes basiert. Bei all dem hat das Wohl des Kindes oberste Priorität.

Die Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft sehen sich herausgefordert, Müttern, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden und für die ein Leben mit einem Kind nicht vorstellbar ist, Perspektiven aufzuzeigen. Durch ergebnisoffene Beratung werden die leiblichen Mütter und auch Eltern bei der Suche nach der optimalen Lösung für ihr Kind unterstützt und begleitet.

Die katholischen Adoptionsdienste arbeiten nicht isoliert. Sie sind eingebettet in die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Träger mit den dazugehörigen Ressourcen, die für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung erforderlich sind. Die Strukturen der einzelnen Dienste sind unterschiedlich, ebenfalls die Ausstattung. Alle katholischen Dienste kooperieren auch mit der Schwangerenberatung und den staatlichen Adoptionsdiensten und tauschen sich in Arbeitskreisen aus. Die Pluralität katholischer und staatlicher Adoptionsdienste sichert nicht nur das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen, sondern auch eine Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes durch die partnerschaftliche und gleichberechtigte Kooperation zwischen den katholischen Adoptionsdiensten und den Jugendämtern.



## 2. Ziel

Ziel einer Adoptionsvermittlung ist es für Kinder, die in der Herkunftsfamilie keine Lebensperspektive haben, passende Eltern zu finden, den Adoptionsprozess zu begleiten, bei Bedarf den Beteiligten auch über Jahre unterstützend zur Seite zu stehen sowie Adoptierten bei der Wurzelsuche behilflich zu sein.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe der Jugendämter; freie Träger benötigen für die Vermittlung eine staatliche Anerkennung (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 AdVermiG). Die Adoptionsvermittlung findet auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Bestimmungen statt.

1. Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermiG)
2. Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1741-1772)
3. Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption

## 4. Struktur und Organisation

Mit der Haager Konvention, die am 1. März 2002 in Deutschland in Kraft getreten ist und dem damit verbundenen Ausführungsgesetz, wurden auch die Adoptionsdienste der freien Träger neu strukturiert. Ziel der Umstrukturierung war die Schaffung einheitlicher Vermittlungsstellen und die damit verbundene Qualitätssteigerung durch die regionale Bündelung fachlicher Ressourcen. Im Rahmen des institutionalisierten Zusammenschlusses wurden die katholischen Beratungsstellen in Bayern jeweils in einem regionalen Verbund zusammengefasst. Seit dem bestehen in Bayern zwei einheitliche Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft, die die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz wahrnehmen:

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) mit Stellen in Nürnberg und Amberg im Verbund Nord sowie die Katholischen Jugendfürsorge Landesverband Bayern e.V. (KJF) mit Stellen in Augsburg, Regensburg und Landshut im Verbund Süd

Die beteiligten Kooperationspartner verbindet langjährig erworbene fachliche Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Adoptionsvermittlung. Sie sind vernetzt in der bundesweiten Organisations- und Kommunikationsstruktur der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft.

Die Stellen im jeweiligen Verbund arbeiten fallbezogen selbständig und eigenverantwortlich.

## **4.1 Arbeit im Verbund auf Regionalebene**

Im Verbund findet ortsübergreifend jeweils statt:

- a) Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (§ 1 AdvermiG)
- b) Information, Beratung und Begleitung für Bewerber, Adoptivfamilien, Schwangere und Eltern (Herkunftsfamilien, Adoptierte)
- c) Planung und Durchführung von Vorbereitungs- und Fortbildungsangeboten für Bewerber sowie Adoptivfamilien
- d) Förderung und Koordinierung der fachspezifischen wechselseitigen Beratung und des fachlichen Austausches
- e) die Zusammenarbeit in Bezug auf Bewerber und vermittelnde Kinder,
- f) die Klärung fachlicher Fragen und Fallbesprechungen
- g) Gemeinsame Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen
- h) Öffentlichkeitsarbeit.
- i) Teamsitzungen in 8-wöchigen Abständen
- j) Supervision

Durch diese Organisationsform kann die regionale Vernetzung der einzelnen Stellen vor Ort intensiver genutzt werden.

Eine zentrale Stelle mit Außenstellen gewährleistet

- Ansprechpartner vor Ort bzw. in erreichbarer Nähe
- eine Vernetzung mit anderen Beratungsstellen, Behörden und Selbsthilfegruppen
- eine optimale Nutzung der Verbundstruktur, u. a. bei schwer vermittelbaren Kindern, um geeignete Familien auch überregional zu finden.

## **4.2 Arbeit im Verbund auf Landesebene**

Auf bayerischer Ebene arbeiten die Adoptionsdienste mit dem Referat Adoptions- und Pflegekinderdienste des SKF Landesverbandes zusammen.

Dieses nimmt eine Klammerfunktion wahr.

- a) Sicherstellung der Vernetzung des SkF Landesverbandes mit dem Verbund Nord und Süd, dies erfolgt vor allem im Landesarbeitskreis, der zweimal jährlich stattfindet.
- b) Sicherung der fachlichen Standards durch Weitergabe von aktuellen Informationen und Informationsaustausch auf Landesebene und Bundesebene
- c) Gemeinsame konzeptionelle Entwicklung
- d) Region übergreifende Fortbildungen
- e) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

## 5. Aufgaben der Adoptionsdienste

Die Tätigkeit der Adoptionsdienste zeichnet sich durch hohe Professionalität und Komplexität aus. Der Prozess der Adoption beinhaltet Information, Beratung und Begleitung aller Beteiligten. Die folgenden Beispiele dienen der Konkretisierung, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

### Arbeitsschwerpunkte des Adoptionsdienstes liegen in:

- a) der Begleitung und Beratung von Familien, Schwangeren, Müttern und Vätern, die von der Fremdunterbringung ihres Kindes betroffen sind bzw. sich zur Fremdunterbringung ihres Kindes entschlossen haben. Hier berät und unterstützt der Adoptionsdienst bei der häufig sehr schwierigen Entscheidungsfindung über die Freigabe eines Kindes zur Adoption. Das Beratungsangebot ist ergebnisoffen und vertraulich.
- b) der Beratung, Eignungsüberprüfung und intensiven Vorbereitung von Adoptivbewerbern. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der persönlichen Lebenssituation der Bewerber, sind unter anderem die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Wünschen und Vorstellungen bei einer Adoption und dem Wahrnehmen der eigener Grenzen als wichtige Bestandteile des Beratungsprozesses.
- c) der Auswahl geeigneter Eltern für ein Kind, der Begleitung, der Kontakthanbahnung sowie der kontinuierlichen Unterstützung der neu entstandenen Familie nach der Vermittlung eines Kindes.
- d) Fortbildungen und Gruppenangeboten für Adoptivbewerber und Adoptivfamilien.
- e) der Arbeit mit adoptierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.(z.B. Wurzelsuche)

Während bei der Inkognito-Adoption die leiblichen Eltern ihr Kind abgeben ohne Kenntnis darüber zu erhalten, in welche Familie es kommt und ohne dass weitere Kontakte stattfinden, werden heute immer mehr halboffene oder offene Formen der Adoption praktiziert. Es besteht die Möglichkeit, dass sich leibliche Eltern und Adoptiveltern persönlich kennen lernen, es können Fotos und Briefe weitergeleitet werden und auch Umgangskontakte zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind stattfinden. Die Vermittlungsstelle dient hier als „Mittler“ und steht allen Beteiligten beratend und begleitend zur Verfügung.

Die Fachkräfte begleiten und unterstützen die Adoptierten unter anderem auch speziell bei Suche nach der Herkunft (Wurzelsuche)

Adoptierte haben nach ihrem sechzehnten Geburtstag ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu erlangen. (§ 9 b Abs. 2 AdVermiG) Eine Zustimmung der Adoptiveltern ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung einer Fachkraft.

## 6. Personelle Standards und Rahmenbedingungen

Die Standards orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption.

Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften soll es sich um lebenserfahrene



Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Es „dürfen nur Fachkräfte betraut sein, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind“ (§ 3 Abs.1 Satz 1 AdVermiG). Sie müssen über sichere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Erfahrungen im Bereich der Vermittlung, aber auch der Verwaltung verfügen. ( Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung; 7. neubearbeitete Fassung, 2014 in Schwerin)

Da die Adoptionsvermittlung oft in einer schwierigen Lebenssituation mit weitreichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen erfolgt, ist wichtig, dass die Fachkräfte in jeder Vermittlungsphase in der Lage sind das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können.

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. – arbeiter und Sozialpädagoginnen bzw. – pädagogen oder Absolventinnen bzw. Absolventen vergleichbarer Bachelorabschlüsse der sozialen Arbeit, jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung. Sie bedürfen der kontinuierlichen Fortbildung, um das in der Ausbildung erworbene Wissen zu aktualisieren. Dies kann auf Fachtagungen oder in Supervisionen mit anderen Adoptionsfachkräften erfolgen.

### **Verwaltung**

Die MitarbeiterInnen der Verwaltung stellen sicher, dass Ratsuchende an die entsprechenden Fachkräfte verwiesen werden und regeln in ihrem Rahmen die Vereinbarung und Koordination von Terminen.

### **Beratung**

Für die Beratung stehen Räumlichkeiten zur Verfügung, die vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen, damit die Fachkräfte des Adoptionsdienstes den Ratsuchenden während ihrer Sprechstunden/Arbeitszeit ungestörte Beratung unter vier Augen anbieten können.

### **Gruppenraum**

Darüber hinaus ist ein größerer Raum für die Arbeit mit verschiedenen Gruppen erforderlich.

## **Aufbewahrung der Unterlagen/Akten**

Gemäß § 9b Abs.1 AdVermiG werden Aufzeichnungen und Unterlagen im Original (in Papierform) über jeden Vermittlungsfall bis zum sechzigsten Geburtstag der/des Adoptierten aufbewahrt.<sup>1</sup>

## **6. Ausblick**

Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der Adoptionsvermittlung ist einer ständigen Entwicklung unterworfen und bezieht neue Kenntnisse und Phänomene kontinuierlich mit ein.

Die Beratungsstellen stellen sich neuen Herausforderungen, die aus gesellschaftlichen und gesetzlichen Aufgaben (z.B. Vertrauliche Geburt) erwachsen.

Die Grenze zwischen den Arbeitsbereichen Adoptionsdienst und Pflegekinderdienst ist zunehmend durchlässiger geworden. Kinder mit noch ungeklärter Adoptionsmöglichkeit stehen zur Vermittlung an sowie auch behinderte Kinder mit einer nur geringen Chance auf die Vermittlung in eine Adoptionsfamilie usw.

Nicht selten interessieren sich Bewerber, die sich zunächst nur im Adoptionsbereich beworben haben, im Verlauf des Überprüfungsverfahrens für die Aufnahme eines Pflegekindes.

Stand: Mai 2015

---

<sup>1</sup> Durch den Beitritt Deutschlands zum revidierten Europäischen Adoptionsübereinkommen ist § 9b AdVermiG zu ändern, da das Übereinkommen nicht auf 60 Jahre ab Geburt sondern auf mindesten 50 Jahre ab Vermittlung des Kindes abgestellt. In diesem Zusammenhang hat die BAG Landesjugendämter für eine Verlängerung der Aufbewahrungspflicht auf 100 Jahre plädiert, denn Adoptierte beginnen häufig erst im höheren Alter mit der Herkunftssuche.